

BGE 43 II 519

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_519

FR: ATF 43 II 519

IT: DTF 43 II 519

Volltext

511 as impu- tahle, a eünelu au dehoutemcnt 11 1'1'. Ofi, Bernul'd etant eondamne a rekwr Ia dHt'll- dt['('sst' Ü {'O}]eUITcnct.'. dr 1/5 d(' In ditt' somnw. La Cour a adrnis que l'uccdclli etail dll a un COllCOurS de faules de la Compagnie defl'nderesse et de Bel'llard, IA's trois partk>s au }ll'Oces ouL n'\ouuru en rt'.formc eontrt' les arrHs dt, la Cour de Justice eiyjle, en reprenunt ks eonrlesiolls transeriti's ci-dessus. 1.A' Tribunal Federn} s'est pronoll('t' l'ü!!WC suit au sujet dc r.'xecptioll de prescripli.oll sou}eyee par Bernard: :\ l~H"tion n:'cursoire d(' la Compagnie defeudercssc ('olitH' Bernard, tellli-d a OP.POSI' k llloyell tire d(' hl prt'saiphon, 11 n'cst pas nenssain' de !'ec1H'rchlT qu{'}) est en l'especc le delai de presnipLioll cl si les cOllclnsions pris('s an dehui du proees couln' Bernard etaient de nature ä l'interrompre. En eHeL il 11'01 pa!> llH~mc COInmenCe a i'ourir, L'action recursoire reservee par l'art. 18 de Ia loi de 1905 est fonMe sur le droit commun, soit sur l'acte iHicite commis par le tiers fautif ct elle tend a Ia repara- tion du dommage que cet aete illicite a cause a l'entre- prise responsable. 01' ce dommage n'existe cl par CQnse- quent le delai pour en dcman,der la reparation ne court que du jour Oll l'entreprise a Me cOlldamnee a une indem- Erlindungsschutz. No 68. 519 nite envers Ia victime de l'accident (ou, bien entendu, s'est volontairement reconnue debitrice d'une telle in-. demllite). Tant que le pro ces dans lequell'entreprise con- teste le principe meme de sa respon~abilite est pendant. le dommage est seulement possible, il n'est pas eneore realise (voir. dans ce sens, apropos du recours du fabri- cant : Scherer, Die Haftpflicht des Unternehmers p. 152). En l'espece donc Ia Compagllie defenderesse qui a pris les devants ct s'est retournee contre Bernard dans le pro ces meme qu'clle soutenait coute Hürlimanu ne sau- rait evidemment se voir opposer la prcscription. IV. ERFINDUNGSSCHUTZ BREVETS D'INVENTION 68, Urteil der I. Zivilabteilung vom 15. September 1917 i. S. Firma. Levy fils, Klägerin, gegen Scheidegger, Beklagten. Pa t t' n l i' l' C 11 t. Einrede der mangelnden Nev.heit (Erw.3), BegriIT der patentfähigen Erfindung, VOi'aussetzungen (Erw, 4), Beschränkung des Patentcs auf die durch die Zeichnung veranschaulichte Erfindung; Präzisiel'ung des Anspmches (Erw, ,»). A. - Durch Urteil vom 5. April 1917 hat das Zivil- gericht des Kantons Basel-Stadt erkannt: « Es wird der Hauptpatentanspruch des auf den Namen » des Beklagten eingetragenen schweizerischell Patentcs ,. N° 40,544 vom 16. Januar 1908 nichtig erklärt, und das)) Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in Bem » ermächtigt, diesen Patentanspruch zu streichen. Im » übrigen wird die Klage abgewiesen.) 520 Erflndungsschutz. N° 68. B. - Gegen dieses-Urteil hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Nichtigerklärung des Patentcs in ganzem • Umfange, eventuell auf Anordnung einer Oberexpertise. Das Bundesgericht zieht inErwägung: 1. - Der Beklagte ist Inhaber des schweizerischen Erfindungspatentes N° 40,544, welches am 16. Januar 1908 von der Firma Bernheimer & Gut in Diessenhofen angemeldet worden war und später von dieser auf den Beklagten übergang. Gegenstand des Patentcs ist, laut der Fassung des Anspruchst ein Glühstrumpfhalter. ge- kennzeichnet durch « einen mit federnden Armen

und » einem Organ zum Aufh.ängen des Strumpfes versehenen I) Ring, welcher dazu bestimmt ist, um den Brennerkopf » gelegt und mitte1st den federnden Armen auf demselben » durch Klemmung festgehalten zu werden, und dazu »dient, den Strumpf gegen seitliche Schwankungen zu » schützen. >} Diesem Anspruch ist ein sog. Unteranspruch folgenden Inhaltes beigefügt: « Glühstrumpfhalter nach Patentan- I) spruch, bei welchem der Ring Oesen aufweist, die dazu » dienen, die Enden eines zum Aufhängen des Strumpfes » vorgesehenen Bügels aufzunehmen. » Die Klägerin betreibt seit einer Reihe von Jahren die Fabrikation und den Handel in Artikeln der Heleuchtungs- industrie, insbesondere in Gasglühstrumpfhaltern. Es ergaben sich nun zwischen ihren Reisenden und Kunden einerseits und dem Beklagten andererseits Differenzen mit Bezug auf die Glühstrumpfh~lter. Unter anderem erhob der Beklagte gegen einen Abnehmer der Klägerin Straf- kl~e bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Baselland ; dieser Prozess ist zur Zeit noch hängig. Die Klägerin sah sich daher veranlasst, gegen den Beklagten die vorlie- gende Zivilklage auf Nichtigklärung seines Paten.tes N° 40,544 und Streichung desselben durch das Eidg. Amt ErlndungsschuU:. N0 68. 521 für geistiges Eigentum zu erheben ; sie m:;lcht geltend, es sei überhaupt keine Erfindung vorhanden (Pat.-Ges. Art. 16 Ziff. 1), und jedenfalls sei die Erfindung nicht neu (Art. 4 und 16 Ziff. 4). Der Beklagte bestreitet das Vor- liegen von Nichtigkeitsgründen und beantr~t Abweisung der Klage. Die erste Instanz hat den Hauptanspruch für· nichtig erklärt und im übrigen die Klage abgewiesen. Da der Beklagte dieses Urteil hingenommen hat, fragt es sich für das Bundesgericht nur noch, ob die durch den U n- t e r a n s p r u c h geschützte Einrichtung patentfähig ~i oder nicht. 2. - Diese Frage ist für sich und ohne Rücksicht auf das Schicksal des Hauptanspruchs zu prüfen. Denn durch dessen Nichtigklärung ist nicht etwa zugleich der Un- teranspruch hinfällig geworden, wie denn auch die Klä- gerin diesen vor der kantonalen Instanz vertretenen und von letzterer mit zutreffender Begründung zurückgewie- senen Standpunkt heute nicht mehr aufgenommen hat. 3. - Was sodann die Einrede der mangelnden Neuheit der Erfindung betrifft, so ist lediglich zu untersuchen, ob der Glühstrumpfhalter Croizet (französ. Patent N° 321,927 vom 11. Juni /23. Sept. 1902) neuheitszerstÖfend gewirkt habe, während die übrigen von der Klägerin angeführten Halter von demjenigen des Beklagten derart verschieden sind, dass sie von vornherein ausser Betracht fallen. Dass die Patentschrift Croizet schon vor der Anmeldung des beklagtischen Patentes in der Bibliothek des Eidg. Amtes für geist. Eigentum in Beru vorhanden und somit im Sinne von Art. 4 Pat.-Ges. in der Schweiz bekannt oder offenkundig war, ist nach den Feststellungen der Vor- instanz ohne weiteres anzunehmen; streitig ist nur noch die Identität der Croizet'schen Erfindung mit derjenigen des Bekl~ten. Wenn null, die Vorinstanz ausführt. n.ach dem U r t e i l a l l e r S a c h v e r s t ä n d i g e r u n t e r- scheidet sich der Halter des Beklagten von den übrigen Glühstrumpfhaltern gerade durch die den Gegenstand des Unteranspruches bildende charakteristische Eigenschaft 522 Erbdungsschutz. N° 68. - wonach die zur Aufnahme des Bügels bestimmten Oesen aus dem Ringkörper selbst gebildet werden, statt dass sie mit dem Ring bloss in eine mehr oder weniger geeignete Verbindung gebracht seien -, so dass der Nichtigkeits- grund der fehlenden Neuheit gar nicht in Frage kommen könne, so geht dies offenbar zu weit. Denn einzelne der bei den Akten liegenden Sachverständigengutachten (so das in einer konnexen Strafsache eingeholte Gutachten von Waldkirch und das Privatgutachten Ritter) bejahen das Vorhandensein jenes Nichtigkeitsgrundes, während die von der Vorinstanz als gerichtliche Experten bestellten Gasfachmänn.er Roth und Laquai dem Unteranspruch des beklagtischen Patentel> die. « Neuheit zuerkennen)} und auch die Privatgutachten Forrer u. Hug und Nägeli & oe,

insbesondere letzteres, diese Auffassung mit schlüssiger Begründung vertreten. Freilich stimmt der Halter des Beklagten mit demjenigen von Croizet insofern überein, als auch bei diesem - im Gegensatz zu den übrigen Glühstrumpfhältern, insbesondere zu dem sog. Berliner Blockhalter - Ring und Oesen aus einem Stück bestehen, indem die Oesen aus dem gleichen Stück Blech herausgeschnitten sind wie der Ring; allein sie stehen, wie der Experte Nägeli zutreffend feststellt, seitlich vom Hing ab und sind mit ihm nur durch schmale Stege verbunden, während sie beim Halter des Beklagten durch einfaches Falten aus dem Ringkörper gebildet werden, so dass bei einer Entfernung der Oesen entfernt werden können und der Ring doch bestehen bleibt, was beim anderen ausgeschlossen ist, weil eben die Oesen einen eigentlichen Bestandteil des Ringes ausmachen. Angesichts dieser wesentlichen konstruktiven Verschiedenheit kann nicht gesagt werden, dass die beiden Patente sich decken, wie denn auch erst der Halter des Beklagten sich als ausführbar und leistungsfähig erwies. 4. - Es fragt sich aber weiter - und hierin liegt der Kernpunkt des Prozesses -, ob in der Eigenart des Glühstrumpfhalters des Beklagten, nach dem Unteranerkennungsschutz. Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 PatG, überhaupt eine patentfähige Erfindung erblickt werden könne. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und allgemein anerkannter Auffassung gehört zum Begriff der Erfindung die Erreichung eines wesentlichen Fortschrittes der Technik. Eine technische Nutzeffekte, durch neue, originelle Kombination von Naturkräften; ausgeschlossen sind daher Konstruktionen, die nicht auf einer eigenartigen schöpferischen Idee ihres Urhebers beruhen, sondern lediglich das Erzeugnis technischer Geschicklichkeit bilden, sowie Entdeckungen, die bloss bereits vorhandenes enthüllen (vergl. BGE 26 II S. 232, sowie GIEHL, I) deutsch. Privatrecht I S. 8, 19 u. 863; Kom. EH, Patentrecht S. 104. Forschungen aus dem Patentrecht S. 104 u. 105). Dass nun der Glühstrumpfhalter des Beklagten in der Konstruktion, wie sie in Erw. 3 hier vorliegt, einen technischen Nutzeffekt erzielt und erzielten werden können, ist nach den Gutachten des Bundesgerichts, massgebend, & die Gutachten der sachverständigen Experten, deren Bindung auch durch die bei den Akten liegenden Zeugnisse zahlreicher fachkundiger Abnehmer bestätigt wird, die sich alle über den Halter lobend aussprechen, ohne weiteres zu bejahen. Der technische Nutzeffekt besteht danach in wesentlicher Materialersparnis, soliderer Konstruktion der Oesen in Verbindung mit dem Hing und einfacher Herstellung. Damit eine patentfähige Erfindung vorliegt, muss aber die Hervorbringung dieses Nutzeffektes auf einer originellen Kombination, auf einer eigenartigen schöpferischen Idee beruhen. Auch dieses Erfordernis ist jedoch nach den Ausführungen der gerichtlichen Experten, auf die auch die Vorinstanz abgestellt hat, als gegeben zu betrachten. Zuzugeben ist zwar, dass die Experten sich in nicht ganz unzweideutiger Weise ausgedrückt haben, indem sie wohl annehmen, dass die konstruktiven Vorteile des Halters auf einem «eigenen Erfindungsgedanken» beruhen, dann aber beifügen, diese Verbesserung erfandungsschutz. No 68. nmg könne kaum als eine schöpferische Idee bezeichnet werden. In Deutschland würde für eine solche Teilerfindung kein Patent, sondern höchstens der Gebrauchsmusterschutz bewilligt. Allein auf Erläuterungsfrage der Klägerin haben sie diesen Passus dahin verdeutlicht, es handle sich um eine «dem Scheidegger'schen Halter eigenartige konstruktive Idee», und nicht um Anwendung blosser handwerksmässiger Geschicklichkeit. Daraus geht mit genügender Klarheit hervor, dass der Halter nicht blosses Ergebnis blosser technischer Geschicklichkeit und Handfertigkeit ist, sondern dass wirklich eine neue, originelle Kombination, eine eigenartige konstruktive Idee vorliegt, was nach dem Gesagten zur Annahme einer Erfindung genügt. Die Einfachheit der Lösung des Pro-

hJems kanll Jücht daz~ führen, den erfinderischen Ge- danken zu verneinen, da erfahrungsgemäss, und wie auch diest'l" Fall zeigt, die Konstrukteure meist zuerst auf die komplizierteren Lösungen verfallen und sich erst allmäh- h 11 zu den einfacheren hindurcharbeiten. An die eigenar- tige, schöpferische Idee zu hohe Anforderungen zu stellen, g('ht umso weniger an, als in der Schweiz der Gebrauchs- musterschutz nicht besteht; ob die Neuerung eine Schöpfung von weittragender Bedeutu,ng sei, oder bloss elf!.e bescheidene Verbesserung enthalte, ist für die Frage, ob eine patentierbare Erfindung vorliege, ohne Belang (vergl. BGE 20 S. 682). :). - Hieran kann auch aer Umstand nichts ändern, dass die Eigenart des Glühstrumpfhalters des Beklagten im Unteranspruch des Patentes nicht deutlich gekenn- zeichnet ist. Denn nach dem neuen Patentgesetz (Art. 5 Abs. 3, 16 Ziff. 8) und ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 30 II N° 15,3411 N0 9,43 II N0 16) ist der Gegenstand eines Patentes nicht allein aus dem Patentanspruch zu ermitteln, sondern es sind nötigen- falls auch die Patentbeschreibung und die zu ihrem Ver- ständnis erforderliche und zu ihr gehörende Zeichnung WaL-Ges. Art. 26) heranzuziehen. Nun ist aus der der ., 'indungsschutz. N° 6~. 525 Patentschrift beigegebenen-'Zeichnung das charakteristi- sche Merkmal der Gestaltung der Oesen aus dem Ring- körper selber in durchaus klarer ·Weise ersichtlich. Die 1)efinition der Erfindung im Unteranspruch ist damit hin- reichend verdeutlicht, und es geht nicht an, dem Unteran- spruch, wie es die Klägerin'will, wegen des zu allgemein gefassten und darum etwas mangelhaften Wortlautes den gesetzlichen Schutz zu versagen (Pat.-Ges. Art. 16 Ziff. 8). Dagegen ist das Patent gemäss Art. 16 Abs. 2 zu beschränken auf eine Erfindung des Inhaltes, wie sie hievor formuliert wurde und durch die Zeichnung veran- schaulicht wird, nämlich auf Glühstrumpfhalter, bei wel- ehnen der Ring selber durch Falten die Oesen bildet, und es ist der Unteranspruch entsprechend umzuredigieren bzw. zu präzisieren. Einem solchen Verfahren, das vom Bundesgericht auch schon eingeschlagen worden ist (vergl. BGE 34 II N° 9 i. f.), stehen Bedenken nicht ent- gegen, weil die als nichtig ausgeschiedenen Elemente der Erfmdung sich von den aufrechtgehaltenen trennen lassen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Zivil- gerichts des Kantons Basel-Stadt vom 5. April 1917 bestätigt, immerhin in dem Sinne, dass der Unteranspruch des Patentes N° 40,544 des Beklagten auf solche Glüh- strumpfhalter beschränkt wird, bei welchen der Ring selber durch Falten die Oesen bildet. .4S 43 11 - t9t7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.